



Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Dagmersellen wird wie folgt ergänzt (Die Änderungen sind in **blauer** Farbe dargestellt):

# Bau- und Zonenreglement

## Bestimmungen Gewässerraum

Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Von der Gemeindeversammlung verabschiedet am ...

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .... vom..... genehmigt

.....

Datum

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

### Art. 26 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

- 1 Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- 2 Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- 3 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- 4 Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

### Art. 33 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

- 1 Die Freihaltezone bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen und ist eine überlagernde Zone.
- 2 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- 3 In den im «Teilzonenplan Gewässerraum» speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.
- 4 Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» zusätzlich dargestellt.